OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152163/8/DM/KGr – 152164/3

Datum:
Linz, 4. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der K H und 2. des J H, beide vertreten durch X, S, P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 24.6.2019, GZ: 131-9/Ka-160/1/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Ansuchen vom 6.2.2019 beantragte der G W A, vertreten durch den Obmann B W M, die Baubewilligung für das im Einreichplan der S B GmbH, L, S, mit Projektnummer 11/18 und Plandatum vom 22.1.2019, dargestellte Bauvorhaben „G W A“ auf dem Grundstück Nr. x der KG x.

2. Die Beschwerdeführer sind je Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x, welches – getrennt durch das Grundstück Nr. x (Öffentliches Gut) – weniger als 50 m vom Baugrundstück entfernt liegt. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte und unbebaute Fläche mit der Widmung „Grünland“. Weitere Grundstücke der Beschwerdeführer befinden sich nicht im 50 m-Umkreis des Baugrundstückes.

3. Mit Kundmachung vom 7.2.2019 wurde die Bauverhandlung für den 25.2.2019 anberaumt. Zu dieser Bauverhandlung wurden auch die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 42 AVG geladen. Im Rahmen der Bauverhandlung gaben die Beschwerdeführer folgende Stellungnahme ab:

„Wir sind der Meinung, dass dieses zu errichtende Bauwerk untern den betrieblichen Gebäuden einzustufen ist und für diese Bauten im Bauverfahren bereits Emissionsberechnungen beigebracht werden müssen. Wir berufen uns hier auch auf verwaltungsrechtliche Entscheidungen und daher fordern wir, dass im Baugenehmigungsverfahren bereits Emissionsberechnungen eingebunden werden, auf die wir uns berufen können.

Weiters fordern wir im Bewilligungsverfahren eine eindeutige Festlegung des Verwendungszwecks, damit andere Verwendungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden (zb. für die Verwendung von Veranstaltungen).

Wir haben den Wunsch, dass in östlicher Richtung die Zufahrt baulich abgegrenzt wird zum Grundstück Nr. x)“

4. Mit Bescheid des Vizebürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 5.3.2019 wurde die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Einwände der Beschwerdeführer wurden als unbegründet abgewiesen.

Die von den rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführern erhobene Beschwerde vom 29.3.2019 wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Vizebürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 18.4.2019 als unbegründet

abgewiesen und – nach Stellung eines Vorlagenantrages – mit hg. Beschluss vom 3.6.2019, Zl.: LVwG-152163/2/DM – 152164/2, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich begründete die Entscheidung damit, dass im gegenständlichen Fall ein absolut nichtiger Bescheid vorliege, der den Beschwerdeführern gegenüber nicht entstanden sei. Daher liege kein Beschwerdegegenstand für eine Bescheidbeschwerde vor.

5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.6.2019 wurde die beantragte Baubewilligung (neuerlich) erteilt und die Einwendungen der Beschwerdeführer als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde – soweit hier relevant – ausgeführt, dass es sich bei dem Bauvorhaben um kein gewerbliches Betriebsgebäude handle. Weiters handle es sich beim unmittelbar angrenzenden Grundstück der Beschwerdeführer um ein unbebautes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. x als Grünland „Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen sei. Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. Bauordnung werde dazu festgehalten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im Grünland jedenfalls nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt seien, auch sei dort die Errichtung von Bauten auf Grund faktischer Umstände in Zukunft nicht zu erwarten (gegenteilige Verfahrensergebnisse wären allerdings zu berücksichtigen, z.B. noch nicht konsumierte Baubewilligungen). Dazu werde gegenständlich angemerkt, dass in der Vergangenheit solche Baubewilligungen auf diesem Grundstück nicht erteilt worden seien. Die Liegenschaft „P“ Baufläche x, KG x, befinde sich mehr als 150 m vom gegenständlich zu bebauenden Grundstück entfernt, weshalb den Beschwerdeführern im Bauverfahren keine Nachbarparteistellung zukomme. Abschließend werde zu den Einwendungen betreffend Emissionen festgestellt, dass aufgrund der eingeschränkten Parteistellung kein Immissionsschutz bestehe und daher keine Berechnungen seitens der Behörde eingeholt worden seien. Zum Einwand bezüglich Verwendungszweck wurde darauf verwiesen, dass es sich beim Bauverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handle, bei dem die Zulässigkeit des Bauvorhabens (auch bei nachträglichen Baubewilligungen) auf Grund der eingereichten Pläne zu beurteilen sei. Die Frage, ob die bewilligte Baulichkeit (nicht) der Baubewilligung entsprechend genutzt werde (etwa für Veranstaltungen), könne daher von einem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht releviert werden. Im Hinblick auf den Einwand betreffend die Zufahrt wurden die Beschwerdeführer darauf verwiesen, dass diese Angelegenheit Gegenstand im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gewesen sei.

6. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer durch ihre ausgewiesenen Vertreter mit Eingabe vom 29.3.2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachten – mit ausführlicher Begründung – die

Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde vor.

7. Mit Schreiben vom 24.7.2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.7.2019 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) betreffend das Grundstück der Beschwerdeführer und die im 50 m-Bereich des Baugrundstückes erliegenden Grundstücke (samt Eigentümerverzeichnis). Daraus ergab sich der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Die von den Beschwerdeführern beantragte Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde schon aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.)

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

2. § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) normiert wer als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn in einem Bauverfahren (welches kein Wohngebäude zum Gegenstand hat) all jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt sind (vgl. § 31 Abs. 1 Z 2 leg. cit.). Im vorliegenden Fall liegt das Grundstück der Beschwerdeführer weniger als 50 m vom Baugrundstück entfernt, sodass – als Zwischenergebnis – unter diesem Gesichtspunkt die Nachbarstellung der Beschwerdeführer zunächst unstrittig gegeben ist.

3. Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Insoweit ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren keine (zulässigen) Einwendungen im Sinn des § 31 Abs. 4 der Oö. BauO 1994 rechtzeitig erhoben hat, ist dies mit einem Verlust seiner Parteistellung in diesem Verfahren gemäß § 42 AVG verbunden (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BauO 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. [...]

4. Wie unter Punkt I. ausgeführt wurde, erhoben die Beschwerdeführer im Rahmen der Bauverhandlung – und somit fristgerecht – Einwendungen gegen das gegenständliche Bauvorhaben. Die von den Beschwerdeführern ins Treffen geführten Einwendungen sind jedoch mangels Bezugs zu einem subjektiv-öffentlichen Recht unzulässig:

4.1. Im Hinblick auf das subjektive Nachbarrecht auf Immissionsschutz ist festzuhalten, dass ein Schutz gegen Immissionen nach § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 insoweit nicht besteht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer,

jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Das Grundstück der Beschwerdeführer Nr. x, KG x, ist unbebaut und dient angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung zweifelsfrei nicht dem Zweck eines längeren Aufenthaltes von Menschen, weshalb für die Beschwerdeführer in Bezug auf dieses Grundstück sohin kein Immissionsschutz besteht. Aus diesem Grund erweisen sich allfällige Immissionseinwendungen als unzulässig. Im Übrigen befinden sich im 50 m-Bereich um das Baugrundstück keine weiteren Grundstücke im Eigentum der Beschwerdeführer. Soweit die Beschwerdeführer im Zuge ihrer Einwendungen „Emissionsberechnungen“ fordern, ist daher auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199, mwN, 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa Hauer, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN, VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025).

4.2. Zum Vorbringen betreffend die Festlegung des Verwendungszwecks ist – worauf die belangte Behörde zu Recht hinweist – auszuführen, dass ein Baubewilligungsverfahren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Projektgenehmigungsverfahren ist und daher das gegenständliche Projekt maßgeblich ist. Grundsätzlich ist dabei der vom Bauwerber angegebene Verwendungszweck im Bauverfahren maßgeblich, weshalb eine allenfalls erteilte Baubewilligung immer nur für diesen im Bauansuchen angegebenen Verwendungszweck gilt. Sowohl für die Ausgestaltung des Gebäudes als auch dessen zulässigen Verwendungszweck allein maßgeblich sind demnach das Bauansuchen auf Grund der vorliegenden Baubeschreibung und der angeschlossenen Baupläne. Das Motiv des Bewilligungswerbers ist für die Bewilligung bedeutungslos (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/04/0033). Im gegenständlichen Einreichplan der S B GmbH, L, S, vom 22.1.2019 ist der Verwendungszweck der einzelnen Räume näher dargestellt (etwa Büro, Sozialräume, Garage, Lager, Werkstatt). Wie dargelegt, kommt es auf eine bloß vermutete Absicht des Bauwerbers nicht an. Dem Einwand der Beschwerdeführer kommt daher schon aus diesem Grund keine Entscheidungsrelevanz zu. Eine allfällige Beeinträchtigung von Nachbarrechten in Bezug auf den im gegenständlichen Projekt dargestellten Verwendungszweck wird im Übrigen von den Beschwerdeführern nicht geltend gemacht.

4.3. Soweit die Beschwerdeführer noch den „Wunsch“ äußern, dass in östlicher Richtung die Zufahrt baulich abgegrenzt werde, ist festzuhalten, dass nicht erkennbar ist, inwiefern die Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen eine Verletzung in ihren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten geltend machen wollen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes behält der Nachbar seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren nur, wenn er (taugliche)

Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat. Eine Einwendung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen ist, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet. Er muss zwar das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht ausdrücklich bezeichnen und auch nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich seine Einwendung stützt, und er muss seine Einwendung auch nicht begründen, jedoch muss daraus erkennbar sein, welche Rechtsverletzung behauptet wird (VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146, mwN). Mit diesem Vorbringen machen die Beschwerdeführer somit keine taugliche Einwendung im Rechtssinn geltend. Darüber hinaus sind die Beschwerdeführer darauf zu verweisen, dass die Bestimmung über das Erfordernis der Sicherstellung des Anschlusses des Bauplatzes an das öffentliche Wegenetz (vgl. § 6 Oö. BauO 1994) nicht den Interessen des Nachbarn dient und daher keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte darstellen (vgl. VwGH 23.5.2002, 2001/05/0023, mwN).

5. Im Ergebnis haben die Beschwerdeführer keine zulässigen Nachbareinwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 erhoben, weshalb sie ihre Parteistellung aufgrund der Präklusionsbestimmung des § 42 AVG verloren haben. Der Verlust der Parteistellung ist auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beachten und führt daher zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 47 mit Judikaturnachweisen). Die vorliegende Beschwerde war daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Bei diesem Ergebnis war auf das Beschwerdevorbringen nicht weiter einzugehen, zumal nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die den Parteien eingeräumten Verfahrensrechte nicht weiter reichen als die ihnen eingeräumten materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199). Lediglich angemerkt werden soll, dass die Ansicht der Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde, wonach das gegenständliche Bauvorhaben eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung bedürfe, weshalb entsprechend der Oö. Bau-Übertragungsverordnung die zuständige Bezirkshauptmannschaft entscheiden hätte müssen, nicht nachvollzogen werden kann. Aus keiner Bestimmung der Satzung des regionalen G W A kann auf eine gewerbsmäßige Tätigkeit des Verbands geschlossen werden. Die Regelungen betreffend Kostenbeiträge betreffen lediglich die interne Abwicklung der innerhalb des Verbands anfallenden Kosten. Aus den Bestimmungen der Satzung kann nicht auf die Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit geschlossen werden, insbesondere ergibt sich kein Hinweis auf das erforderliche Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht, was sich auch daraus erschließt, dass keine Tätigkeiten für Dritte erbracht werden und daher keine Außenwirkung besteht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter